

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 20.

München, den 27. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Ausbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend. (Beilage X. zum Amtsblattschloß.)

G e s e t z ,
die Ausbringung des Bedarfs für die deutschen
Schulen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Palzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben u. c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes mit Beirath und
Zustimmung der Kammer der Reichsräthe

und der Kammer der Abgeordneten be-
schlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die deutschen Schulen sind Ge-
müthe-Anstalten und es liegt deshalb die
Verpflichtung zur Bestreitung des ge-
samten Aufwandes für die Errichtung
und für den Unterhalt derselben vorbehalten
sich die Bestimmungen der Artikel 6 und 7
dieser poltischen Gemelinden insoweit ob, als
nicht dieser Aufwand von Dritten vermög-